

## Satzung

\*\*\*\*\*

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile der Ortsgemeinde Karl

vom: 17. Jan. 1980

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 34 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB1. 1 S. 2256) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 419, BS 2020-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

### § 1

Nachfolgend genannte Grundstücke gehören zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz: Gemarkung Karl, Flur 16, Parz. Nr. 73/1, 76/1 teilweise, 82, 80/1 mit einer Breite von etwa 30 m entlang des Weges zum Friedhof bis zur Grabenparzelle 190, Nr. 167/1 bis zur Grabenparzelle 190, 158 u. 159, Weg 186, 132 und 130 teilweise.

### § 2

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Bundesbaugesetz sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karl, den 17. Jan. 1980

Ortsgemeindeverwaltung  
Karl



*Simonis*  
Ortsbürgermeister